

Hinterbrühl, am

An die  
Marktgemeinde Hinterbrühl  
Hauptstraße 29a  
2371 Hinterbrühl

## **VERANSTALTUNGSMELDUNG**

**Muss 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin gemeldet werden!**

Gemäß § 5 des NÖ. Veranstaltungsgesetzes, LGBL. Nr. 7070-0, wird folgende Veranstaltung gemeldet:

- 1.) Genaue Bezeichnung der Veranstaltung:
- 2.) Art der beabsichtigten Veranstaltung:  
(z.B.: Tanzveranstaltung, Theatervorführung.....)
- 3.) Wochentag, Datum:
  - 4.) Dauer (genaue Uhrzeit) von: bis:
  - 5.) Musik (genaue Uhrzeit) von: bis:
- 6.) Ort der Veranstaltung:  
(Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie ein Lageplan sind beizulegen)
- 7.) Name und Anschrift des Besitzers der Betriebsstätte:
- 8.) Betriebsstättengenehmigung: o Ja o Nein  
(Zahl, Datum des Genehmigungsbescheides)
- 9.) Erwartete Gesamtbesucherzahl:
- 10.) Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können:  
(Liegt diese Zahl über 500, ist der Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen).
- 11.) Eintrittspreis:
- 12.) Darstellung der Verkehrssituation:  
(verfügbare Parkplätze, Zu- und Abfahrt – wenn erforderlich mit Skizze)
- 13.) Namen des Veranstalters:
- 14.) Geburtsdatum:
- 15.) Staatsbürgerschaft:
- 16.) Adresse:
- 17.) Telefonisch erreichbar während der Veranstaltung:

18.) Ansprechperson, die während der Veranstaltung immer erreichbar ist:

- a) Die unter Pkt: 18 angeführte Ansprechperson ist während der gesamten Veranstaltungsdauer vor Ort und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- b) Die unter Pkt. 18. angeführte Person wird während der Veranstaltung zu folgenden Zeiten vertreten durch:
- c) Name:
- d) Geburtsdatum, Ort:
- e) Staatsbürgerschaft:
- f) Wohnsitz oder derzeitiger Aufenthaltsort, bei jur. Personen –Sitz:
- g) Telefon
- h) Verantwortlich während folgender Zeiten

19.) Telefonisch erreichbar während der Veranstaltung:

20.) Information: für alle Einrichtungsgegenstände (z.B.: Ausrüstung, Geräte, Instrumente, Geschirr, Wäsche, Werkzeug, usw.) in gemeindeeigenen Gebäuden besteht kein Versicherungsschutz. Von der Gemeinde wird im Schadensfall keine Haftung übernommen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Anmelders

Gemäß § 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBL. Nr. 7070-0 wird die ordnungsgemäße Anmeldung der obgenannten Veranstaltung bescheinigt.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Bürgermeisters

**Die Beistellung einer Brandschutzwache wird angeordnet: Diese ist kostenpflichtig und wird von der FF-Hinterbrühl direkt nach der Aufstellung der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes verrechnet!**

JA

NEIN

Bei ja, ergeht diese Veranstaltungsmeldung gleichlautend an die FF Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Ing. Franz Sittner, 2371 Hinterbrühl, Waldgasse 20/7

Ergeht gleichlautend an:  
1. den Veranstalter  
2. Bundespolizei Hinterbrühl  
3. Registratur

Laut NÖ Veranstaltungsgesetz sind alle **öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unbedingt vier Wochen vor dem Termin im Gemeindeamt Hinterbrühl anzumelden**. Bei der Anmeldung sind € 14,30 Bundesstempelgebühr zu entrichten. Widerrechtlich im Gemeindegebiet von Hinterbrühl angebrachte Plakate werden von Gemeindeorganen auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Transparente können, wenn sie rechtzeitig angemeldet werden, gegen Gebühr angebracht werden.

Mobile Einrichtungen und technische Geräte:

Werden Festzeltgarnituren (Heurigengarnituren) aufgestellt?

Ja, Anzahl:

Nein

Werden ein Festzelt, ähnliche mobile Einrichtung (z.B.: Holzhütten, Pavillons u.ä.) oder technische Geräte (z.B.: Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u.ä.) aufgestellt?

Ja, und zwar:

Nein

Festzelt(e):

Ähnliche mobile Einrichtungen:

Technische Geräte:

Falls ja, ist eine Bescheinigung über die Zertifizierung bzw. Bestätigung eines Fachkundigen über die Stabilität und Eignung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts dem Antrag beizulegen. Weiters ist der Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.

Weitere mobile Einrichtungen oder Geräte:

Griller

Versorgung mit

Gas

Strom,

kW

Holzkohlen

Ofen

Versorgung mit

Gas

Strom

kW

Holzkohlen

Musikanlage

Fritter

Lautsprecheranlage

Videowall

Heizstrahler

Versorgung mit

Gas

Strom

kW

Punschkocher

Feuerwerk der Brandklasse.....

(Brandklasse I = Bewilligung der Gemeinde,

ab Brandklasse 2 = Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft

Sonstiges:

## Antragsbeilagen

Zusätzlich liegen dem Antrag folgende Beilagen bei:

- Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte bzw. Nachweis, dass keine Bewilligung für die Betriebsstätte notwendig ist
- Lageplan
- Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- Bescheinigung über die Zertifizierung der Zelte, mobilen Einrichtungen oder der technischen Geräte, die zur Aufstellung gelangen
- Bestätigung eines Fachkundigen über die Stabilität und Eignung der Zelte, der mobilen Einrichtungen oder der technischen Geräte, die zur Aufstellung gelangen
- Bewilligung für die Abfeuerung von Feuerwerken
- sicherheitstechnisches Konzept
- brandschutztechnisches Konzept
- rettungstechnisches Konzept
- Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden
- Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände (bei Veranstaltungen im Freien)
- Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft (bei Veranstaltungen im Freien)
- Verkehrskonzept

Datum der Anmeldung

Unterschrift des Veranstalters